

Mandanten- Brief

1. Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag ab 2020

Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts. Ein wesentliches Element des **Jahressteuergesetzes 2020** ist eine **Mini-Reform dieser Regelung**. Gegenüber dem ersten Entwurf (s. Mandanten-Brief 9/2020) haben sich dabei bereits erste Änderungen ergeben. Die meisten Änderungen sollen bereits für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2019 enden, und können damit **schon 2020 in Anspruch genommen** werden. Hier ist ein Überblick über den aktuellen Stand der Änderungen für 2020:

- **Investitionskosten:** Die begünstigten Investitionskosten werden **von 40 auf 50 % angehoben**. Damit lassen sich indirekt auch **höhere Grenzen** für die Sofortabschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** realisieren, denn für die Prüfung der Grenze sind nur die durch den Investitionsabzugsbetrag reduzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Bisher konnten mit dem Abzugsbetrag Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 1.333 Euro sofort abgeschrieben und bis zu 1.666 Euro in die Sammelpostenregelung einbezogen werden. Durch die Anhebung der begünstigten Investitionskosten auf 50 % können **ab 2021** effektiv Wirtschaftsgüter mit einem **Wert bis zum doppelten Grenzbetrag in die Sofort- oder Sammelpostenabschreibung einbezogen** werden. Dazu wird 2020 ein Investitionsabzugsbetrag von 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht, mit dem dann für die Anschaffung oder Herstellung in 2021 die tatsächlich anzusetzenden Kosten um die Hälfte reduziert werden können.
- **Betriebliche Nutzung:** Bislang waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, also **zu mindestens 90 %, im Betrieb genutzt** werden. Um die Nutzungsmöglichkeiten für begünstigte Wirtschaftsgüter zu flexibilisieren, sind **künftig auch vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt**, und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer das Wirtschaftsgut an einen anderen eigenen Betrieb vermietet. Im Referentenentwurf war zusätzlich auch eine **Begünstigung bei einer außerbetrieblichen Nutzung von bis zu 50 %** vorgesehen. Dieser Teil der Änderung wurde aber **vorerst wieder aus dem Gesetz gestrichen**.
- **Gewinngrenze:** Weil die bisherigen Größenmerkmale nach Überzeugung der Finanzverwaltung zur Abgrenzung begünstigter Betriebe insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft teilweise ungeeignet sind, soll künftig für alle Einkunftsarten eine **einheitliche Gewinngrenze von 150.000 Euro** (im ersten Entwurf noch 125.000 Euro) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen gelten. Damit erweitert sich der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich.



November 2020

Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag werden überarbeitet

erste Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

Änderungen sollen bereits ab 2020 gelten

Anhebung des maximalen Abzugsbetrags auf 50 %

Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter lässt sich mit Abzugsbetrag künftig effektiv verdoppeln

langfristige Vermietung eines begünstigten Wirtschaftsguts künftig unschädlich

außerbetriebliche Nutzung bleibt begrenzt auf 10 %

einheitliche Gewinngrenze von 150.000 Euro für alle Einkunftsarten

- **Investitionszeitraum:** Bereits im Sommer wurden mit dem Konjunkturpaket die **in 2020 endenden Fristen** für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen **um ein Jahr verlängert**. Diese Änderung gilt weiter unverändert.

2. Details zur Zweiten Phase der Überbrückungshilfe

Noch bevor die Infektionszahlen wieder dramatisch in die Höhe geschneit sind, hat die Bundesregierung im August eine **Verlängerung der Überbrückungshilfe** für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen beschlossen. In dieser zweiten Phase sollen nun nicht nur **deutlich mehr Betriebe die Möglichkeit haben**, die Überbrückungshilfe zu beantragen, auch die **Förderung fällt höher aus**. Diese Phase umfasst die **Fördermonate September bis Dezember 2020** und geht mit folgenden Änderungen einher:

- **Zugangsschwelle:** Einer der größten Kritikpunkte an der ersten Phase war die starre Zugangsschwelle, die zwingend einen Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai im Vorjahresvergleich erforderte. In der zweiten Phase wird diese **Zugangsschwelle** daher **flexibilisiert**, indem für den Anspruch auf Überbrückungshilfe entweder ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder ein **durchschnittlicher Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum notwendig ist.
- **Deckelung:** Die in der ersten Phase geltende **Deckelung für Kleinbetriebe** auf 9.000/15.000 Euro bei bis zu 5/10 Vollzeitbeschäftigten wird **ersatzlos gestrichen**. Damit beträgt die **maximale Förderung** nun unabhängig von der Unternehmensgröße **50.000 Euro pro Monat**.
- **Fördersätze:** Bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 % werden nun **90 % der Fixkosten** (bisher 80 %) erstattet. Beträgt der Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %, werden **60 % der Fixkosten** (bisher 50 %) erstattet. Für die unterste Kategorie bleibt es bei einer Erstattung von **40 % der Fixkosten**, allerdings gilt dies nun bereits **bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** (in der ersten Phase mindestens 40 % Umsatzeinbruch).
- **Personalkostenpauschale:** Personalkosten wurden in der ersten Phase pauschal mit 10 % der übrigen Fixkosten berücksichtigt. Diese Personalkostenpauschale wird in der zweiten Phase **auf 20 % verdoppelt**.
- **Schlussabrechnung:** Neben dem Antrag auf Überbrückungshilfe muss später noch eine Schlussabrechnung übermittelt werden. Ergeben sich dabei Abweichungen von den Prognosen im Antrag, sollen in der zweiten Phase nicht mehr nur Rückforderungen bei zu hoher Förderung, sondern **auch Nachzahlungen im Fall zu niedriger Förderung** möglich sein.

3. Finanzamt erhält Mitteilung über Corona-Hilfen

In der Corona-Krise haben viele Unternehmen **Unterstützungsleistungen von Bund und Ländern** erhalten. Bereits bei Einführung der Soforthilfe war absehbar, dass der Fiskus die ordnungsgemäße Besteuerung sicherstellen wird, da die **Zahlungen steuerlich Betriebseinnahmen** darstellen. Nun hat die Bundesregierung den **Entwurf für eine Änderung der Mitteilungsver-**

verlängerter Investitionszeitraum für 2020
endende Investitionsfrist

Verlängerung der Überbrückungshilfe bis Dezember

reduzierte Voraussetzungen, höhere Förderung

Flexibilisierung der Zugangsschwelle beim Umsatzeinbruch

zwei alternative Bedingungen

Deckelung für Kleinbetriebe fällt weg

höherer Fixkostenzuschuss bei hohem Umsatzausfall

Personalkostenpauschale wurde verdoppelt

Nachzahlung bei zu niedriger Förderung möglich

viele Corona-Hilfeleistungen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

ordnung beschlossen, um eine **Mitteilungspflicht über Hilfeleistungen des Bundes und der Länder anlässlich der Corona-Krise** einzuführen. Gleichzeitig nutzt die Regierung die Gelegenheit, um die bislang **papiergebundenen Mitteilungen** für andere mitteilungspflichtige Vorgänge **auf ein elektronisches Verfahren umzustellen**. Mitteilungspflichtige Stellen müssen daher ab 2025 Mitteilungen elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln.

4. Verdeckte Preisnachlässe beim Gebrauchtwagenhandel

Nimmt ein Kfz-Händler beim Verkauf eines Fahrzeugs einen Gebrauchtwagen in Zahlung und leistet der Käufer in Höhe des Differenzbetrags eine Zuzahlung, ist der **Wert des Gebrauchtwagens Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts** für das verkaufte Fahrzeug. Dabei galt bisher die **Anrechnung eines Preises über dem Marktwert** für den Gebrauchtwagen **als verdeckter Preisnachlass**, der das Entgelt und damit auch die abzuführende Umsatzsteuer mindert. Dieser Handhabung hat jedoch der Bundesfinanzhof widersprochen, weshalb das Bundesfinanzministerium die Regelung nun geändert hat. Nun ist **für den Entgeltanteil des Gebrauchtwagens dessen subjektiver Wert** anzusetzen, also der Wert, mit dem der Wagen auf den vereinbarten Kaufpreis angerechnet wird. Es wird somit effektiv kein verdeckter Preisnachlass mehr abgezogen. Dieselben Änderungen gelten bei der **Lieferung von Austauschteilen und Inzahlungnahme von Alteilen**. Diese Änderungen sind zwar grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings gewährt das Ministerium eine **Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022**, in der Tauschumsätze mit Gebrauchtwagen und -teilen wie bisher behandelt werden dürfen.

5. Private Stromkosten für Elektro-Firmenwagen

Wird ein **Firmenwagen mit Elektro- oder Hybridantrieb** auch an einer privaten Steckdose aufgeladen, dann ist der **betriebliche Nutzungsanteil des Stroms** (Verbrauchskosten und anteiliger Grundpreis) **eine Betriebsausgabe**. Das hat das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern in einer Verfügung klargestellt und **mehrere Möglichkeiten zur Ermittlung des betrieblichen Stromkostenanteils** aufgezählt. Der betriebliche Nutzungsanteil kann beispielsweise **mit einem separaten Stromzähler** über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ermittelt werden. Als zweite Alternative für den Betriebsausgabenabzug kommt eine **realitätsgerechte Schätzung** des betrieblichen Nutzungsanteils in Frage. Schließlich können Unternehmer auch auf die **Pauschalierungsregelung aus dem Lohnsteuerbereich** zurückgreifen. Für den betrieblichen Nutzungsanteil sind abhängig vom Fahrzeugtyp und Zeitraum folgende monatlichen Beträge anzusetzen:

- **Elektrofahrzeuge:** Für reine Elektrofahrzeuge sind bis Ende 2020 **20 Euro bei einer zusätzlichen Lademöglichkeit** im Betrieb und **50 Euro ohne zusätzliche Lademöglichkeit** anzusetzen. Ab 2021 erhöhen sich die Pauschalen auf 30 bzw. 70 Euro pro Monat.
- **Hybridfahrzeuge:** Für Hybridfahrzeuge sind **jeweils 50 % der Pauschale für reine Elektrofahrzeuge** anzusetzen, also bis Ende 2020 10/25 Euro, und ab 2021 15/35 Euro im Monat.

Finanzämter bekommen Mitteilung über Zahlungen

Umstellung auf elektronisches Mitteilungsverfahren

Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens über dem Marktwert ist ein verdeckter Preisnachlass

Bundesfinanzhof widerspricht dieser Handhabung

Finanzverwaltung ändert Umsatzsteuervorschriften

großzügige Übergangsfrist bis Ende 2021

Aufladen des Elektro-Firmenwagens am privaten Stromanschluss führt zu Betriebsausgaben

drei Alternativen zur Ermittlung des Betriebsausgabenabzugs

auch Unternehmer können auf die lohnsteuerliche Pauschalierungsregelung zurückgreifen

Anhebung der monatlichen Pauschalen ab 2021

6. Besteuerung von Streubesitzdividenden

Die an eine Kapitalgesellschaft ausgeschütteten **Dividenden** sind nur dann von der Körperschaft- und Gewerbesteuer **befreit**, wenn die **Beteiligung** an der ausschüttenden Gesellschaft **mindestens 10 % des Stammkapitals** beträgt. Dividenden aus geringfügigeren Beteiligungen (Streubesitzdividenden) sind dagegen steuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hält diese **Ungleichbehandlung** jedoch für **verfassungskonform**: Die Steuerbefreiung von Erträgen aus größeren Beteiligungen ist in erster Linie eine Folge des EU-Rechts. Daraus folgt jedoch keine Verpflichtung des deutschen Gesetzgebers, sämtliche Beteiligungserträge steuerfrei zu stellen, meint der Bundesfinanzhof.

7. Gewinn aus dem Weiterverkauf von Eintrittskarten

Für begehrte Veranstaltungen lassen sich Eintrittskarten für ein Vielfaches des ursprünglichen Kaufpreises weiterverkaufen. Solche **Verkäufe** sieht der Bundesfinanzhof jedoch **als privates Spekulationsgeschäft** an, womit der erzielte Gewinn steuerpflichtig ist. Im Gegensatz zum Finanzgericht Baden-Württemberg, das die Eintrittskarten als Wertpapier ansah, das aber nicht unter die Regelungen für Kapitalanlagen fällt, stufen die Bundesrichter **Eintrittskarten** nur zivilrechtlich als Wertpapier, **steuerlich aber als „anderes Wirtschaftsgut“** ein. Mit diesem Urteil in der Tasche kann der Fiskus nun Sammelauskunftsersuchen an Onlineplattformen richten, um Daten über private Ticketverkäufe zu erhalten und auf den Verkaufsgewinn nachträglich die Steuer einfordern.

8. Geldprämie der Krankenkasse keine Beitragserstattung

Geldprämien für gesundheitsbewusstes Verhalten, die von einigen gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen von **Bonusprogrammen** gewährt werden, sind auch in pauschaler Form **keine Beitragserstattung, die den Sonderausgabenabzug mindert**. Voraussetzung ist allerdings, dass die Prämie der **Erstattung von Kosten für konkrete Gesundheitsmaßnahmen** wie Früherkennungsuntersuchungen oder bestimmte sportliche Aktivitäten dient. In diesem Fall ist die **Bonuszahlung** nämlich als **Leistung der Krankenversicherung** anzusehen. Dagegen ist beispielsweise der für den Nachweis eines gesunden Körpergewichts gewährte Bonus als Beitragserstattung zu werten. Auch Prämien für einen kostenfreien Check-Up gelten als Beitragserstattung.

9. Reform der Kfz-Steuer in Arbeit

Der Bundestag hat eine **Reform der Kfz-Steuer** auf den Weg gebracht. Damit werden **Beschlüsse aus dem Klimaschutzprogramm 2030** umgesetzt. Das Gesetz sieht eine Verlängerung der zehnjährigen **Steuerbefreiung für bis Ende 2025 erstmals zugelassene reine Elektrofahrzeuge** vor. Die Steuerbefreiung soll längstens bis 31. Dezember 2030 gelten. Außerdem sollen **ab 2021 neue Autos mit hohem CO₂-Ausstoß stärker besteuert** werden. Dazu wird ein progressiver CO₂-Tarif für Pkw mit Verbrennungsmotor eingeführt. Bereits zugelassene Autos sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Steuerbefreiung für Dividenden erst ab einer Beteiligung von 10 %

Besteuerung von Streubesitzdividenden ist Folge des EU-Rechts und damit verfassungskonform

Weiterverkauf von Eintrittskarten ist ein privates Spekulationsgeschäft

Bundesfinanzhof hält Eintrittskarten steuerlich nicht für Wertpapiere

Bonuszahlung der Krankenkasse für kostenpflichtige Gesundheitsmaßnahme ist keine Beitragserstattung

Umsetzung des Klimaschutzprogramms bei der Kfz-Steuer

höhere Steuer bei Erstzulassung von Verbrennungsmotoren ab 2021